

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24

kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 10.04.2015

Zu GZ: BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994
geändert wird (Seveso III – Novelle) und mit dem das
Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Die im Regierungsprogramm vorgesehene gewerberechtliche Trennung von Personenbetreuung und Vermittlungsagenturen wird mit dieser Novelle umgesetzt und sicherlich zur Qualitätssteigerung der 24-Stunden-Betreuung beitragen. Damit wird eine langjährige Forderung des Österreichischen Seniorenrates erfüllt und von diesem daher auch ausdrücklich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Art. 1 (Änderung der Gewerbeordnung 1994 (Seveso III – Novelle))****Zu Z 13 (§ 159 Abs. 1 Z 6):**

Trotz der gewerberechtlichen Trennung von Personenbetreuung und Vermittlungsagenturen gibt es eine Ausnahme. Wenn der einzelne Personenbetreuer verhindert ist vorübergehend seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, z.B. durch Erkrankung, kann dieser seine eigene Vertretung organisieren. Diese Regelung ist praxisorientiert und zu unterstützen.

Zu Z 15 (§ 161):

Einer Gewerbeberechtigung für die Organisation der Personenbetreuung bedarf es für die Vermittlung von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, an betreuungsbedürftige Personen.

Damit erfolgt die gewerberechtliche Trennung von Vermittlungsagenturen und Personenbetreuern. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen oben verwiesen.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen und dem Präsidium des Nationalrates diese Stellungnahme elektronisch,

mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident